

Sollte aber der Mann zu seinem gottlosen Zwecke, die conceptio prolis zu verhindern, sich sogar eines Präservativs bedienen, so wäre Aurea sub gravi verpflichtet, ihm das Debitum absolut zu verweigern, da hier der ganze Alt schon ab initio schwer sündhaft und darum auch von Seite der Frau unter keiner Bedingung statthaft wäre. Hierüber Marc. n. 2117: „In tali casu copula ex parte ipsius actus jam ab initio penitus illicita est et contra naturam.“

Wien.

P. Joh. Schwienbacher O. Ss. R.

### III. (Wer hat die Uebersiedlungskosten des neuangestellten Pfarrers auf sein Benefizium zu tragen?)

Nicht selten kommt der Seelsorger, wenn er seinen bisherigen Wirkungskreis verläßt und auf einen anderen Pfarrposten übersiedelt, in nicht geringer Verlegenheit, wie er die mit der Uebersiedlung verbundenen, oft bedeutenden Kosten aufzubringen soll. Selbstverständlich ist dies besonders dann der Fall, wenn der neue Posten bedeutend entfernt und die Uebersiedlungskosten ziemlich groß sind, oder wo es keine Bahn gibt, die man benützen könnte und wenn dabei der bislang innegehabte Posten derart „dotiert“ ist, daß er kaum so viel Einfünfte abwarf, um die notwendigsten Bedürfnisse beizuschaffen zu können. Da bekanntlich der biblische Ausspruch: „Nehmet nicht eine Tasche auf den Weg, noch auch zwei Röcke . . .“ (Matth. 10, 10) nicht wörtlich genommen und auf die dermaligen Verhältnisse nicht angewendet werden kann und da ferner der Seelsorger nicht so sehr in eigenem als vielmehr im Interesse und zum Wohle der neuen Pfarrgemeinde seinen früheren Platz verläßt und auf Grund der kanonischen Institution und Mission sein Amt in dem ihm von seinem Ordinarius angewiesenen Pfarrsprengel antritt, um daselbst seine pastorelle Tätigkeit zu beginnen, so dringt sich ihm, wie jedem billig Denkenden, von selbst der Gedanke auf, ob er denn eigentlich verpflichtet sei, die mit seiner Transferierung verbundenen Kosten zu tragen. Sein Beruf, die Patronats- und oft andere unvorhergesehene Verhältnisse bringen es ja mit sich, daß er seinen Posten nicht selten öfters wechseln muß und auf seiner ersten Seelsorgestation selten — einige wenige oft selbst herbeigeführte Fälle ausgenommen — nicht lebenslang verbleiben kann, was für einen strebsamen und seeleneifrigen Geistlichen keine besonders anziehende Perspektive und auch keine zum Eifer und zur aufopfernden Hingabe für das Heil der anvertrauten Gemeinde ermunterndes Motiv wäre.<sup>1)</sup> In dieser, gewiß nicht jeder Grundlage entbehrenden Erwägung bestärkt den neuernannten Benefiziaten nicht wenig auch der Gedanke, daß allen Kategorien von Beamten, Militäarchargen u. s. w. die Uebersiedlungskosten, wenn nicht ganz, so doch teilweise in den meisten Fällen vergütet und sie bei ihren ungleich höheren Dienstbezügen

<sup>1)</sup> Hiemit sollen östere, mitunter unbegründete Postenveränderungen keineswegs in Schuß genommen werden.

schadlos gehalten werden, ja daß der angewiesene Kostenbetrag mitunter einen — Ueberschuß ausweist.

Unter solchen hier nur angedeuteten Umständen erscheint es billig und gerechtfertigt, damit dem neuangestellten Benefiziaten, dessen Beruf und Tätigkeit keine absolute Stabilität des Ortes zuläßt, im Gegenteil in den meisten Fällen — Ausnahmen kommen hier nicht in Betracht — durch öftere Wechslung des amtlichen Postens bedingt ist, die mit der Uebersiedlung auf die neue Pfarrstation verbundenen Auslagen von den einzelnen, zu der betreffenden Parochialkirche eingepfarrten Gemeinden, also von den Parochianen in solidum, erzeigt, bezw. die notwendigen Zufuhren — wie es noch an vielen Orten Prax und Uebung ist — welche die Uebersiedlung erfordert, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Bei der unzureichenden Dotierung des Säkularclerus und der prekären Lage einer beträchtlichen Zahl der Seelsorger (wie sie es unwiderrücklich noch immer ist), war diese Frage bereits in früherer Zeit eine ziemlich akute, da die für neue Pfarrbenefizien jurisdiktionsierten Seelsorger, denen es nicht möglich war, die oft bedeutenden Uebersiedlungskosten aus Eigenem zu decken, sich gezwungen sahen, die Vergütung dieser Kosten bei den betreffenden Behörden oder auch bei den Gemeinden, welche sie nun pastorieren sollten, anzusprechen. Da derartige, gewiß demütigende Gesuche sich mit der Zeit immer mehr wiedersetzten und stets nachdrücklicher wurden und die Notwendigkeit einer Regelung dieser Angelegenheit an die entscheidenden Faktoren immer unabwischlicher herantrat, so wurde diese für die Seelsorger wichtige Frage endlich einer näheren Erwägung unterzogen und zu ihren Gunsten erledigt.

Dies erhellt aus dem höchsten Normativ vom 13. November 1806, laut welchem die Gemeinden behufs Abholung des neuangestellten katholischen Pfarrers zur Fuhrleistung verpflichtet und wozu auch die Familien von gemischter Religion zu verhalten sind.<sup>1)</sup> Ebenso klar sprechen sich darüber die Hofdekrete vom 9. März 1808, Zahl 4550, vom 9. August 1821, Z. 19.789, und vom 2. Februar 1826 aus, von denen das erste<sup>2)</sup> verordnet, daß Altkatholiken weder zu einer Konkurrenz bei einem Baue, einer Reparatur oder Bewachung katholischer Kirchen und Pfarrgebäude, noch zur Leistung dieses fälliger oder solcher Fuhrten zu verhalten seien, mittelst welcher katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen, und um so weniger daher, so muß man schließen, zur Beistellung von Fahrgelegenheiten, wenn sie nach ihrer Anstellung auf das neue Pfarrbenefizium abzuholen sind.<sup>3)</sup> Sind nun nach der Bestimmung dieses

<sup>1)</sup> Verordg. des mährisch-schlesischen Gouvern. vom 5. Juni 1807 bei Kroatischek, Sammlung der sämtl. polit. und Justiz-Gesetze für sämtl. Provinzen des österr. Kaiserstaates, Bd. 23, S. 309. Vgl. Rieder, Handbuch der Gesetze und Verordnungen. Wien, 1848, 1. Bd., S. 373. — <sup>2)</sup> Siehe dasselbe bei Jäsch, Gesetzeslexikon, 7. Bd., S. 21 f. — <sup>3)</sup> Vgl. Jäsch, 1. c. S. 22; vgl.

Defretes bloß die Nichtkatholiken von der fraglichen Verpflichtung enthoben, so folgt daraus zur Evidenz, daß diese Verpflichtung die Katholiken, von denen das bezogene Defret keine Erwähnung macht, fortan bindet, und daß sie daher gehalten sind, dieselbe zu erfüllen. Die beiden letzteren Hofdekrete<sup>1)</sup> äußern sich über diese Verpflichtung der Pfarrgemeinden mit aller Bestimmtheit, so daß jeder Zweifel darüber völlig ausgeschlossen ist. Sie bestimmen nämlich ausdrücklich, daß die Akatholiken nebst anderen Verpflichtungen gegen den katholischen Pfarrer, welche teils in diesen, teils in anderen Hofverordnungen spezifiziert werden, auch der Verpflichtung enthoben werden, für die neuankommenden katholischen Pfarrer die Zufuhr zu leisten.<sup>2)</sup> Hieraus folgt, daß, wenn die Akatholiken von der fraglichen Verpflichtung, da sie der katholischen Kirche nicht angehören, gesetzlich befreit sind, den Katholiken als Mitgliedern der allgemeinen Kirche diese Verpflichtung — also keine bloße Leistung aus Gefälligkeit — gesetzlich obliegt, sollte sie auch, wie in dem obzitierten Hofdekrete vom 9. August 1821 bemerkt wird, nur auf einer Gewohnheit beruhen. Denn abgesehen davon, daß das genannte Defret diese Leistung selbst noch dann, da es die Nichtkatholiken von derselben befreit, ausdrücklich als Verpflichtung und daher als zu Recht bestehende gesetzliche Obliegenheit bezeichnet, deren Erfüllung also durchaus nicht von der Willkür oder dem reinen Belieben des Verpflichteten abhängt,<sup>3)</sup> so steht es außer Zweifel, daß eine legitime Gewohnheit nach den Grundsätzen des Gewohnheitsrechtes den Charakter eines Gesetzes annimmt und mithin verpflichtende Wirkung hat. Nebstdem unterliegt es nach dem vorzitierten höchsten Normativ keinem Zweifel, daß die betreffenden zu einer Kirche eingepfarrten Gemeinden ihrem neuankommenden Pfarrer die notwendige Zufuhr behufs Uebersiedlung derselben beistellen sollen. Ist dies der Fall und kann ferner nicht nachgewiesen werden, daß das genannte Hofdecret diesem Normativ irgendwie derrogirt oder es außer Kraft gesetzt hätte, — wobei es dahingestellt bleiben mag, ob ein höchstes Normativ durch ein, wenn auch später veröffentlichtes Hofdecret (welches von einem Ministerialerlaß sich kaum wesentlich unterscheiden dürfte) aufgehoben werden kann, so daß also hier der bekannte Grundsatz: „lex posterior derogat priori“ anzuwenden wäre — so ist klar, daß die Gemeinden nach wie vor gehalten sind, dieser ihrer Obliegenheit, u. zw. um so mehr nachzukommen, als selbe selbst in dem erwähnten Hofdekrete ausdrücklich als ihre Verpflichtung bezeichnet

---

auch die Hofd. vom 23. Oktober 1783, 12. Februar 1784 und vom 20. März 1786 bei Jäschl I. c. 1. Bd., S. 44; 2. Bd., S. 408.

<sup>1)</sup> Enthalten in: Prov. Ges. Mähr. 8. Bd., S. 22. Vgl. Helfert, Rechte der Akatholiken. Prag 1843. S. 196 ff.; derselben Kirchenrecht, Prag 1846. Seite 862. — <sup>2)</sup> Jäschl I. c. 7. Bd., S. 22. — <sup>3)</sup> Taparelli S. J., Versuch eines Naturrechtes. Regensburg 1845, 1. T., Seite 337 ff.

wird, deren sie sich also nicht entziehen können, ohne ihre Pflicht zu verlegen.<sup>1)</sup>

Sollte man vielleicht einwenden, die genannten, diese Verpflichtung den Pfarrgemeinden auferlegenden Bestimmungen hätten sich überlebt und können unter den dermaligen Verhältnissen nicht durchgeführt werden, so ist dagegen zu bemerken, daß mit bloßen, wenn auch noch so hochlingenden Schlagwörtern und leeren Phrasen noch lange nicht der Beweis erbracht ist, obige Behauptungen seien wahr, begründet und in Ernst zu nehmen, indem sonst alle älteren Verordnungen und Gesetze, die besten und nützlichsten nicht ausgenommen, wenn sie irgendwie unbequem wären, als „veraltet“ und „unpraktisch“ angesehen und für aufgehoben erklärt werden müssen, was offenbar unmöglich ist und zu den schlimmsten Konsequenzen führen müßte. „Nulla lex — sagt schon Livius — satis commoda est omnibus.“ (Hist. 34, 3.) Nebstdem wäre zu beweisen, daß die genannten gesetzlichen Bestimmungen durch später e rechtsgültige Verordnungen wirklich abrogirt worden sind und wären diese Verordnungen, selbstverständlich unter genauer Angabe der Zeit, des Datums u. s. w., wann sie erlassen wurden, ferner des betreffenden Absatzes, der die betreffende Abrogierung herbeigeführt, — klar anzuführen, um jedem Mißverständnis und jeder „Gesetzverwechslung“ vorzubeugen.

Wenn man sich darauf beruft, die genannten Dekrete und Verordnungen seien nie rezipiert, wenigstens in der Praxis nie befolgt worden, so ist auch dieser Einwand grundlos, teils weil es von den Untergebenen offenbar nicht abhängt, ob sie eine Verordnung ihrer Vorgesetzten annehmen wollen oder nicht, teils weil die behauptete Nichtbefolgung jener Dekrete von der konträren Praxis, wenn sie auch nicht eine allgemeine wäre, widerlegt werden. Noch immer gibt es viele Pfarrgemeinden, welche sich der genannten Verpflichtung nicht nur nicht entziehen, sondern die es für eine Ehrensache der Gemeinde betrachten, dem neuen Seelsorger die notwendige Zufuhr zu leisten, bezw. die Kosten seiner Uebersiedlung was oft praktischer ist, aus den Gemeindemitteln zu decken, und ihn bei seiner Ankunft oft feierlich zu empfangen. Zeuge dessen ist die Offentlichkeit, sind die neuangestellten Pfarrer selbst, die es zur Ehre ihrer neuen Gemeinden bestätigen können, daß sie in beiden Richtungen ihnen auf das bereitwilligste entgegengekommen sind.<sup>2)</sup> Mitunter geben brave Pfarrkinder ihrem, von ihnen scheidenden Seelsorger nicht bloß das Geleite bis auf seinen neuen Pfarrposten, sondern sorgen auch für die Ueberfuhr seiner Habe dahin. Wird

<sup>1)</sup> Taparelli l. c. — <sup>2)</sup> Vor nicht gar langer Zeit ereignete sich ein solcher Fall in der Bezirkshauptmannschaft Chrudim und Schreiber dieses sind viele Fälle bekannt, wo diese Angelegenheit in aller Güte und im besten Einvernehmen zwischen Pfarrer und Gemeinde ausgetragen wurde. Ein solcher Fall hat auch diese Zeilen veranlaßt, welche den Lesern der Quartalschrift vielleicht nicht unwillkommen sein werden.

sich der Seelsorger an seine neue Pfarrgemeinde um die Beistellung der notwendigen Zufuhr behufs seiner Uebersiedlung mit geziemender Höflichkeit wenden, so wird sie seinem Wunsche willfahren, ohne daß es notwendig wäre, auf die betreffenden obzitierten Verordnungen hinzzuweisen und die Intervention der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen, was sich auch bei Beginn der seelsorglichen Tätigkeit in der Gemeinde mit Rücksicht auf das gute mit ihr zu unterhaltende Einvernehmen kaum empfehlen würde. Auch bei derlei Verhandlungen dürfte die Mahnung zu beherzigen sein: „In initio conversationis nulla virtus magis necessaria, quam simplicitas humilis et gravitas verecunda.“ (S. Bernard. in Epiph. Dom. serm. 4.)

Königgrätz.

Dr. Ant. Brycta.

IV. (**Ehelich — Unehelich?**) Anna war mit Anton verheiratet. Der Genannte verließ sein Weib, die nach mehreren Jahren ein Verhältnis mit einem Burschen anknüpfte, das nicht ohne Folgen war. Genau 10 Jahre, nachdem sie von ihrem Ehegatten nichts mehr gehört und gesehen hatte, gebar sie ein Mädchen, Maria; dem Matrikelführer ließ sie erklären, das Kind sei unehelich, da sie von ihrem Manne schon seit 10 Jahren nichts mehr wisse. Der Geistliche trug das Mädchen auch wirklich als unehelich in das Taufbuch ein, ein Fehler gegen das kanonische und bürgerliche Recht. Das kanonische Recht hält an dem Grundsätze fest: pater est is, quem nuptiae demonstrant; das Gegenteil, die Unmöglichkeit der ehelichen Geburt muß erwiesen werden. So lange der Beweis nicht erbracht ist, hat das Kind als ehelich zu gelten und eingetragen zu werden, mag der Taufende auch fest vom Gegenteil überzeugt sein. § 158 unseres bürgerlichen Rechtes heißt: Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltenner Nachricht bestreiten und gegen den zur Verteidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kürator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein denselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. Die Mitteilung der Mutter an den Matrikelführer berechtigte daher denselben nicht, das Mädchen als unehelich zu bezeichnen. Kein Wunder, daß die Matrik auf Befehl der kirchlichen Behörde, die vom Vorgange Kenntnis erhielt, geändert werden mußte. Doch sollte dieses „ehelich“ nochmals in „unehelich“ verwandelt werden, ein sehr interessanter Vorgang.

In Hinblick auf eine kleine Erbschaft, die unserem Anton zufallen sollte, bestritten die Verwandten desselben die eheliche Geburt der Maria, der sonst als eheliche Tochter des Anton das Geld hätte